

Zur Erstattung von abnobaVISCUM durch die gesetzlichen und privaten Krankenkassen

I . Regresssichere Verordnung

abnobaVISCUM wird regelmäßig durch die gesetzlichen Krankenkassen erstattet, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- der Nachweis einer **Tumorerkrankung** mit dem
- Ziel, eine **palliative Therapie** durchzuführen.

Ein palliativer Befund liegt regelmäßig dann vor, wenn

- der Tumor nicht komplett reseziert werden konnte (keine R0) oder
- Fernmetastasen festgestellt wurden oder
- die Tumormarker nach einer primären Therapie erneut stark ansteigen.
- Abhängig vom Primärtumor kann auch ein Rezidiv eine palliative Diagnose darstellen.

Dies ist mit Urteil des Bundessozialgerichts (Az: B 6 KA 25/10 R) und im Sinne des Gemeinsamen Bundesausschusses festgestellt worden und seit dem 22.09.2011 regresssichere Verordnungspraxis. Die diesbezügliche Arzneimittel-Richtlinie findet sich in § 12 Absatz 6 AM-RL (siehe Seite 2).

II. Abzuklärende Verordnung

Die Verordnung von abnobaVISCUM mit dem Ziel einer

- **adjuvanten Tumorthapie**

sollte zuvor mit der jeweiligen Krankenkasse abgeklärt werden.

Für Fragen zur Verordnung sowie zur Abklärung von Therapie-Empfehlungen stehen wir Ihnen telefonisch gern zur Verfügung (Tel. 07231 - 315050 / Therapieberatung & Medizinisch-Wissenschaftliche Abteilung).

Die ABNOBA GmbH wird sich weiterhin für eine reguläre Erstattung der adjuvanten Misteltherapien einsetzen.

ABNOBA GmbH



Michel Barkhoff

Der Text der Arzneimittel-Richtlinie § 12 Absatz 6 lautet:

„Für die in der Anlage I aufgeführten Indikationsgebiete (Anm.: Dazu zählen sämtliche malignen Tumorerkrankungen) kann die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei schwerwiegenden Erkrankungen auch Arzneimittel der Anthroposophie und Homöopathie verordnen, sofern die Anwendung dieser Arzneimittel für diese Indikationsgebiete (Anm.: Palliative Tumortherapie) und Anwendungsvoraussetzungen nach dem Erkenntnisstand als Therapiestandard in der jeweiligen Therapierichtung angezeigt ist. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt hat zur Begründung der Verordnung die zugrunde liegende Diagnose in der Patientendokumentation aufzuzeichnen.“

ABNOBA Forschung für pflanzliche Arzneimittel